

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Oktober 1966	Nummer 155
--------------	--	------------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
26. 9. 1966	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Voraussetzungen, Umfang und Erfüllung des Anspruchs auf ein Heilverfahren (§ 30 BEG)	1898

**II.****Innenminister**

**Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes;  
hier: Voraussetzungen, Umfang und Erfüllung des Anspruchs  
auf ein Heilverfahren (§ 30 BEG)**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 9. 1966 — Wg 2/220.221

Unter Berücksichtigung der von den obersten Entschädigungsbehörden der Länder verabschiedeten Änderung der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Durchführung von Heilverfahren gebe ich nachstehende Neufassung meines RdErl. v. 29. 7. 1963 (MBI. NW. S. 1513) bekannt.

**Übersicht**

**1 Allgemeines**

- 1.1 Voraussetzungen des Anspruchs
- 1.2 Ziel der Heilbehandlung
- 1.3 Folgen unterlassener Heilbehandlung
- 1.4 Heilverfahren vor Inkrafttreten des Gesetzes
- 1.5 Umrechnung der im Ausland entstandenen Aufwendungen
- 1.6 Übertragbarkeit des Anspruchs
- 1.7 Anderweitiger Krankheitsschutz
- 1.8 Durchführung der Heilbehandlung bei Verfolgten, die im Ausland wohnen

**2 Umfang des Anspruchs auf Heilverfahren**

- 2.1 Grundsätzliches
- 2.2 Ärztliche Behandlung
- 2.3 Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln
- 2.4 Krankenhausbehandlung
- 2.5 Kur in einem Badeort
- 2.6 Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltpflege oder Heilstättenbehandlung)
- 2.7 Reisekosten
- 2.8 Begleitperson
- 2.9 Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Pflegekosten und Mehrkosten durch Diät

**3 Erfüllung des Anspruchs auf Heilverfahren**

- 3.1 Grundsätzliches
- 3.2 Erstattungsverfahren
- 3.3 Besondere Verfahrensvorschriften für Kuranträge
- 3.4 Weitere besondere Verfahrensvorschriften

**4 Anwendung günstigeren Landesrechts**

**5 Aufhebung bisheriger Vorschriften**

## 1 Allgemeines

- 1.1 Voraussetzungen des Anspruchs
- 1.11 Nach § 29 Nr. 1 i. Verb. mit § 28 BEG hat ein Verfolgter, der an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt worden ist, Anspruch auf ein Heilverfahren.
- 1.12 Der Anspruch hängt nicht davon ab, daß der Verfolgte in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H. beeinträchtigt ist (§ 8 Abs. 1 der 2. DV-BEG). Durch die Schädigung muß jedoch eine nachhaltige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit eingetreten sein (§ 28 Abs. 3 BEG).
- 1.13 Ist ein früheres Leiden als durch die Verfolgung richtunggebend verschlimmert (§ 3 Abs. 3 der 2. DV-BEG) oder ein anlagebedingtes Leiden als wesentlich mitverursacht anerkannt worden (§ 4 der 2. DV-BEG), so besteht für dieses Leiden der Anspruch auf Heilverfahren ohne jede Einschränkung.
- 1.14 Ein uneingeschränkter Anspruch auf Heilbehandlung besteht auch dann, wenn das Verfolgungsleiden nur im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung (§ 3 Abs. 2 der 2. DV-BEG) anerkannt worden ist, und der Verfolgungsschaden (die abgrenzbare Verschlimmerung) auf den Zustand, der die Heilbehandlung erfordert, nachweisbar nicht ohne Einfluß ist (§ 8 Abs. 2 der 2. DV-BEG). Unter den Begriff der Heilbehandlung fallen nur die in Abschn. II der DV zu § 137 BBG aufgeführten Leistungen, nicht dagegen die Pflegekosten und die Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (Abschn. III und IV der DV).
- 1.15 Für ein von der Verfolgung unabhängiges Leiden kann eine Heilbehandlung nur gewährt werden, wenn feststeht, daß durch die Behandlung dieses Leidens ein Verfolgungsleiden nachhaltig und unmittelbar günstig beeinflußt wird. Diese Voraussetzungen liegen nur dann vor, wenn die Behandlung des nicht verfolgungsbedingten Leidens eine direkte funktionelle Auswirkung auf das Verfolgungsleiden hat. Sie muß also eine unmittelbare und erhebliche Linderung oder Milderung des Verfolgungsleidens erwarten lassen, bzw. einer Verschlimmerung dieses Leidens unmittelbar und nachhaltig entgegenwirken. Hingegen genügt es nicht, daß die Behandlung des verfolgungsunabhängigen Leidens lediglich zu einer allgemeinen Hebung des Gesundheitszustandes führt, die sich mittelbar auch auf das Verfolgungsleiden auswirkt. Somit erstreckt sich der Anspruch auf Heilbehandlung auch nicht auf einen von der Verfolgung unabhängigen Erkrankungszustand, dessen Behandlung nur zur Herstellung der Kurfähigkeit für die Durchführung einer Kur in einer Heilanstalt oder einer Badekur nach § 10 Abs. 2 Nr. 1, 2 der 2. DV-BEG erforderlich ist. Ansprüche der im Inland wohnhaften Verfolgten auf Krankenversorgung für nicht verfolgungsbedingte Leiden nach §§ 141 a bis 141 c BEG bleiben unbegründet.

## 1.2 Ziel der Heilbehandlung

Ziel der Heilbehandlung ist es, den durch die Verfolgung hervorgerufenen Schaden an Körper oder Gesundheit und die dadurch bedingte Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Leistungsfähigkeit zu beseitigen, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Das Heilverfahren soll außerdem das Auftreten sekundärer Schäden verhindern, die infolge der durch die Verfolgung verursachten Schädigung entstehen können.

## 1.3 Folgen unterlassener Heilbehandlung

Eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verfolgten verbunden ist, bedarf seiner Zustimmung. Es obliegt ihm jedoch, selbst nach besten Kräften mitzuwirken, daß der angestrebte Heilerfolg erzielt wird. Wird dies von ihm schuldhaft vereitelt oder er-

schwert, so können die Erstattung von Auslagen für Heilbehandlung und die Bewilligung weiterer Heilbehandlungsmaßnahmen wegen seines mitwirkenden Verschuldens ganz oder teilweise versagt werden. Dies gilt auch, wenn im Rahmen des Heilverfahrens eine Operation notwendig ist und die Operation nach ärztlicher Erfahrung keine Gefahr für Leib oder Leben bedeutet, sie auch nicht mit besonderen Schmerzen verbunden ist und ihre Durchführung sichere Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung verspricht.

## 1.4 Heilverfahren vor Inkrafttreten des Gesetzes

Der Anspruch auf Heilverfahren wird nach § 30 Abs. 2 BEG nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Heilverfahren vor Inkrafttreten des BEG durchgeführt worden ist.

## 1.5 Umrechnung der im Ausland entstandenen Aufwendungen

1.51 Aufwendungen für Heilverfahren, die einem im Ausland wohnenden Verfolgten vor dem 1. Juli 1948 in fremder Währung entstanden sind, müssen nach dem für den Zeitpunkt der Aufbringung maßgebenden Reichsmark-Kurs umgerechnet werden. Der so errechnete Reichsmarkbetrag ist dann gemäß § 11 Abs. 1 BEG im Verhältnis 10 : 2 umzurechnen.

1.52 Aufwendungen für Heilverfahren, die einem im Ausland wohnenden Verfolgten nach dem 30. Juni 1948 in fremder Währung entstanden sind, sind nach dem Devisenkurs im Zeitpunkt der Aufwendung der Kosten zu erstatten. Dabei sind die einzelnen Aufwendungen innerhalb eines Jahres nicht nach dem jeweiligen Kurs am Tage der Aufwendung, sondern nach dem durchschnittlichen Wechselkurs für das betreffende Jahr nach Maßgabe der Übersicht des Justizministeriums Baden-Württemberg über Devisenkurse und Verbrauchergeldparitäten zugrunde zu legen.

1.53 Bei der Umrechnung von Heilverfahrenskosten für das laufende Kalenderjahr kann der durchschnittliche Wechselkurs des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt werden.

## 1.6 Übertragbarkeit des Anspruchs

1.61 Der Anspruch auf Heilverfahren ist ein höchstpersönlicher Anspruch und deshalb weder übertragbar noch vererblich.

1.62 Der Anspruch auf Erstattung der durch das Heilverfahren bereits entstandenen Kosten ist gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 BEG in Verbindung mit § 157 Abs. 1 BBG weder abtretbar noch verpfändbar oder pfändbar. Er ist jedoch vor Festsetzung nach Maßgabe des § 13 BEG und nach Festsetzung frei vererblich.

## 1.7 Anderweitiger Krankheitsschutz

1.71 Ist der Verfolgte auf Grund der Gesetzgebung zur Sozialversicherung pflichtversichert und wird das Heilverfahren vom Versicherungsträger durchgeführt, so hat der Verfolgte insoweit keinen Anspruch nach § 30 BEG. Das gleiche gilt, wenn er sich in einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig weiter versichert hat und von dieser Kasse Sachleistungen erhält.

1.72 Entsprechendes gilt für Verfolgte, die im Ausland wohnen und auf Grund der dort geltenden Gesetze der sozialen Sicherheit einer Versicherungspflicht unterliegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die gesetzliche Krankenversicherung Sachleistungen gewährt, oder ob sie dem versicherungspflichtigen Mitglied die von ihm verauslagten Kosten erstattet. Infolgedessen besteht z. B. bei Inanspruchnahme des "Health Service" in England kein Erstattungsanspruch des Verfolgten auf Grund des § 30 BEG. Jedoch kann z. B. ein in Frankreich lebender Verfolgter, der Pflichtmitglied der Sécurité Sociale ist, und dem diese nur einen Teil seiner notwendigen und angemessenen Aufwendungen erstattet hat,

- einen Anspruch in Höhe des von der Sécurité Sociale nicht erstatteten Betrages geltend machen. Eine Ablehnung des Anspruchs auf Heilverfahren unter Hinweis darauf, daß der Verfolgte in seinem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland freie Heilbehandlung erhalten kann, ist unzulässig. Ebenso soll eine Empfehlung unterbleiben, daß der Verfolgte von den Möglichkeiten seines Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes für eine kostenfreie Behandlung Gebrauch machen möge.
- 1.73 Erstattungsleistungen privater Krankenversicherungen werden bei der Erstattung der Heilverfahrenskosten nicht berücksichtigt. Entsprechendes gilt für Erstattungsleistungen der Träger einer gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund einer freiwilligen Mitgliedschaft.
- 1.8 Durchführung der Heilbehandlung bei Verfolgten, die im Ausland wohnen
- 1.81 Verfolgte, die im Ausland wohnen, müssen die erforderliche Heilbehandlung ihres Verfolgungsleidens grundsätzlich in dem Land durchführen lassen, in dem sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.
- 1.82 Ausnahmsweise können sie sich jedoch mit Zustimmung der für sie zuständigen Entschädigungsbehörde auch einer Heilbehandlung im Geltungsbereich des Gesetzes unterziehen (§ 11 Abs. 1 der 2. DV-BEG). Die Zustimmung darf jedoch nur erteilt werden, wenn die Durchführung der Heilbehandlung im Geltungsbereich des Gesetzes geboten ist, z. B. weil im Wohnsitz- oder Aufenthaltsland des Verfolgten keine gleichwertige Behandlung möglich und die als notwendig erkannte Behandlung nur im Geltungsbereich des Gesetzes durchführbar ist
- und
- die durch die Heilbehandlung im Geltungsbereich des Gesetzes erwachsenden Reisekosten in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten der Heilbehandlung stehen
- oder
- der Verfolgte sich verpflichtet, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes entstehenden Reisekosten selbst zu tragen (§ 11 Abs. 2 der 2. DV-BEG).
- 1.83 Der Durchführung eines Heilverfahrens in der Bundesrepublik kann auch dann zugestimmt werden, wenn bei mindestens gleichen Erfolgsaussichten die Gesamtkosten die bei Durchführung des Heilverfahrens im Ausland zu erwartenden Kosten voraussichtlich nicht überschreiten.
- 2 Umfang des Anspruchs auf Heilverfahren**
- 2.1 Grundsätzliches**
- Das Land kann das Heilverfahren ganz oder teilweise selbst durchführen oder durchführen lassen (§ 10 Abs. 1 der 2. DV-BEG). Soweit das nicht geschieht, kann der Verfolgte selbst alle notwendigen und sich im Rahmen angemessener Kosten halgenden Heilmaßnahmen in Anspruch nehmen, die geeignet sind, das Ziel des Heilverfahrens zu erreichen. Haben mehrere Behandlungsmaßnahmen die gleiche Aussicht auf Erfolg, so ist diejenige vorzuziehen, die die geringeren Kosten verursacht.
- 2.2 Ärztliche Behandlung**
- 2.21 Die Behandlung kann im Geltungsbereich des Gesetzes außer durch Ärzte und Zahnärzte auch durch Personen erfolgen, die nach dem Heilpraktikergesetz v. 17. Februar 1939 zur Ausübung der Heilkunde berechtigt sind (§ 3 Abs. 2 der DV zu § 137 BBG). Dem Verfolgten steht die Auswahl des Arztes, Zahnarztes oder Heilpraktikers frei. Kosten für eine Behandlung im Ausland, die nicht von einem Arzt vorgenommen worden ist, können nur erstattet werden, wenn die Ausübung des Heilgewerbes durch die behandelnde Person einer staatlichen Aufsicht unterliegt und ihre Befähigung der eines zugelassenen deutschen Heilpraktikers entspricht.
- 2.22 Kosten für ärztliche und zahnärztliche Leistungen im Inland sind in der Regel als angemessen anzusehen, wenn sie sich innerhalb der doppelten Sätze der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte vom 18. 3. 1965 halten.
- Kosten für ärztliche Leistungen, die vor dem 1. 4. 1965 erbracht worden sind, sind in der Regel als angemessen anzusehen, wenn sie bis zum 31. 12. 1960 das Doppelte der Mindestsätze der Privat-Adgo.
- bis zum 31. 3. 1965 die doppelten Sätze der Ersatzkassen-Adgo in der ab 1. 1. 1961 jeweils geltenden Höhe nicht übersteigen.
- Kosten für zahnärztliche Behandlung und für Zahnersatz im Inland, die vor dem 1. 4. 1965 erbracht worden sind, können als angemessen angesehen und erstattet werden, wenn sie sich innerhalb des Rahmens der doppelten Sätze des zahnärztlichen Bundestarifs für die Heilbehandlung und Krankenbehandlung der nach dem BVG versorgungsberechtigten Personen (ZBT) in der bis zum 30. 6. 1957 geltenden Fassung halten.
- 2.23 Bei ärztlichen Leistungen im Ausland ist die Angemessenheit nach den jeweiligen Verhältnissen und Behandlungsmethoden des in Betracht kommenden Landes zu beurteilen.
- 2.3 Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln**
- Die Arznei- und anderen Heilmittel müssen vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker schriftlich verordnet worden sein. Sie müssen auf Grund medizinischer Erfahrung für die Behandlung des Verfolgungsleidens notwendig sein. Zu den Arzneimitteln gehören auch schriftlich verordnete Stärkungsmittel, Hormon- und Vitaminpräparate, sofern sie wissenschaftlich anerkannt und zur Erreichung oder Sicherung des Heilerfolges notwendig sind.
- 2.4 Krankenhausbehandlung**
- 2.41 Für die Krankenhausbehandlung sind die §§ 4 und 5 der DV zu § 137 BBG entsprechend anzuwenden. Danach gelten für eine Krankenhausbehandlung im Inland
- bei Verfolgten, die in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen oder des mittleren Dienstes eingestuft worden sind,
- die Kosten der 3. Pflegeklasse,
- bei Verfolgten, die in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen oder des höheren Dienstes eingestuft worden sind,
- die Kosten der 2. Pflegeklasse
- des örtlichen oder nächstgelegenen öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenhauses als angemessen. War wegen des Zustandes des Verfolgten nach ärztlichem Gutachten die Unterbringung in einer höheren als der nach diesen Grundsätzen in Betracht kommenden Pflegeklasse erforderlich, so sind die Auslagen für die höhere Pflegeklasse zu erstatten (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der DV zu § 137 BBG).
- 2.42 Bei Krankenhausbehandlung im Ausland gelten die vorstehenden Grundsätze sinngemäß, wenn das in Anspruch genommene Krankenhaus eine vergleichbare Klasseneinteilung aufweist. Ist dies nicht der Fall, so sind die angemessenen und landesüblichen Kosten zu erstatten.
- 2.5 Kur in einem Badeort (Heilbad)**
- Unter einer Kur in einem Heilbad (Badekur) versteht man den auf längere ärztliche Heilerziehung gestützten, planmäßigen und ärztlich geleiteten Gebrauch von Heilquellen oder von Moor (Schlamm, Fango) am Ort des natürlichen Vorkommens oder an einem benachbarten Ort, wenn der Ort von der

Wohnunterkunft des Kurbedürftigen so weit entfernt ist, daß eine tägliche Rückkehr ohne Gefährdung des Kurerfolgs nicht möglich ist. Als Badekur gilt auch die Durchführung einer Kneipp-Kur in einem Kneipp-Heilbad. Erholungsaufenthalte und sog. heilklimatische Kuren in hierfür besonders geeigneten Gebieten (See, Mittel- oder Hochgebirge) sind keine Badekuren in diesem Sinne.

- 2.52 Anspruch auf eine Badekur besteht nur, wenn sie notwendig ist und einen nachhaltigen Erfolg verspricht. Sie ist notwendig, wenn das Leiden, das durch die Kur beeinflußt werden soll, bisher ohne oder nicht mit ausreichendem Erfolg behandelt worden ist und der mit der Kur angestrebte Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise nicht erzielt werden kann (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der DV zu § 137 BBG). Eine Kur ist deshalb in der Regel noch nicht notwendig, solange das Verfolgungsleiden nicht ärztlich oder fachärztlich behandelt worden ist. Sie ist auch dann nicht notwendig, wenn einer anderen Behandlung des Leidens, insbesondere einer Klinik- oder Krankenhausbehandlung, der Vorzug zu geben ist. Dies ist vor allem der Fall, wenn die Schwere des Krankheitsbildes oder sonstige Symptome oder Komplikationen auf eine bedeutende Verschlimmerung der Krankheit hinweisen. Die Badekur ist nach ihrem therapeutischen Wert im allgemeinen nur ausnahmsweise die letztmögliche und darum allein noch aussichtsreiche Behandlungsmethode eines Leidens. Die umfassendste und intensivste Behandlung einer Erkrankung ist in aller Regel vielmehr der Klinik oder dem Krankenhaus vorbehalten.

- 2.53 Eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Bewilligung einer Kur ist es, daß der Verfolgte kurfähig ist. Kurfähigkeit besteht nicht, solange Erkrankungszustände vorhanden sind, die den Kurerfolg von vornherein infrage stellen könnten (z. B. offenkundige Eiterherde an den Zähnen oder Nasennebenhöhlen, Dekompensationserscheinungen an Herz und Kreislauf, bösartige Tumore und Fieberzustände). Bei Beurteilung der Kurfähigkeit muß ferner geprüft werden, ob der Antragsteller trotz seiner Erkrankung eine genügende „Leistungsreserve“ besitzt, um den Belastungen der Hin- und Rückreise sowie der Kuranwendungen selbst gewachsen zu sein. Die körperliche Altershinfälligkeit oder die Notwendigkeit einer Begleitperson schließen die Kurfähigkeit nicht schlechthin aus. Jedoch muß in diesen Fällen mit besonderer Sorgfalt geprüft werden, ob der Verfolgte noch kur- und reisefähig ist und ob nicht eine klinische Behandlung mindestens den gleichen Heilerfolg erwarten läßt.

- 2.54 Die Dauer der Badekur beträgt regelmäßig vier Wochen. Bei Verfolgten, die im Ausland wohnen, können ausnahmsweise Kuren von drei Wochen Dauer bewilligt werden, wenn die Durchführung einer vierwöchigen Kur nach den Verhältnissen des jeweiligen Landes nicht möglich oder allgemein nicht üblich ist. Stellt sich während der Badekur heraus, daß der beabsichtigte Erfolg innerhalb der genannten Zeit nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann, bei einer Verlängerung jedoch Aussicht auf Erfolg besteht, so kann die Kur um längstens zwei Wochen verlängert werden.

- 2.55 Verfolgte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, die Anspruch auf Bewilligung einer Badekur haben, müssen diese im Inland durchführen.

- 2.56 Wohnt der Verfolgte im Ausland, so muß er die Badekur grundsätzlich in seinem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland durchführen. Die Bewilligung einer Badekur setzt jedoch voraus, daß in dem betreffenden Land die Badekur landesüblich ist, d. h. ärztlicherseits als geeignete Behandlungsmethode angesehen wird, und daß die Durchführung der Kur sowie ihre ärztliche Überwachung in einer Weise erfolgen, die der Kurbehandlung in einem deutschen Badeort gleichwertig erscheint. Ist im Wohnsitz- oder Aufenthaltsland die Durchführung von Badekuren nicht landesüblich und will der Ver-

folgte deshalb die Kur im Geltungsbereich des Gesetzes durchführen, so findet Nummer 1.8 Anwendung. Entsprechendes gilt, wenn die Kur in einem dritten Land durchgeführt werden soll. Das nach Nummer 1.82 zu fordernde angemessene Verhältnis der durch die Kur entstehenden Reisekosten zu den eigentlichen Kurkosten ist regelmäßig als gegeben anzusehen, wenn die Reisekosten voraussichtlich nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtkosten der Kur betragen werden.

- 2.57 Kosten für Badekuren im Inland können, sofern nicht eine Pauschalabgeltung erfolgt, grundsätzlich nur bis zu dem Betrage erstattet werden, der nach Nummer 2.41 zu erstatten wäre, wenn der Verfolgte in ein im Kurort oder in dessen unmittelbarer Nähe gelegenes öffentliches oder gemeinnütziges Krankenhaus aufgenommen worden wäre (§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4, 5 der DV zu § 137 BBG). Höhere Kosten können nur erstattet werden, wenn sie unvermeidbar waren, weil die Unterbringung in dem Badeort zu den in Betracht kommenden Sätzen für eine Krankenhausbehandlung nicht möglich war. Soweit Kurheime oder Sanatorien in Anspruch genommen werden, mit denen das Land Nordrhein-Westfalen besondere Verträge abgeschlossen hat, gelten die jeweils vereinbarten Kostensätze für Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Behandlung, Kurmittel, Kurtaxe usw.

Bei Badekuren im Ausland sind die notwendigen und angemessenen landesüblichen Kosten zu erstatten.

- 2.58 Ist dem Verfolgten eine Badekur bewilligt worden, so kann der Durchführung einer weiteren Kur in der Regel frühestens nach Ablauf von zwei Jahren zugestimmt werden (§ 10 Abs. 2 Satz 2 der 2. DV-BEG). Für die Berechnung der Zweijahresfrist ist der Abstand zwischen dem Beginn der vorangegangenen und der jetzt vorgesehenen Kur maßgebend. Von dem Grundsatz, daß Wiederholungskuren nur im Abstand von jeweils zwei Jahren in Betracht kommen, kann lediglich dann abgewichen werden, wenn eine frühere Wiederholung der Kur im Anbetracht der Art und der Schwere der Erkrankung zur Vermeidung einer ernsthaften Verschlimmerung unbedingt erforderlich ist. Eine Wiederholungskur vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der vorangegangenen Kur kann im Hinblick auf die zu fordernde Nachhaltigkeit des Kurerfolges in keinem Fall bewilligt werden. Sind einem Verfolgten in zwei aufeinanderfolgenden Jahren Badekuren bewilligt worden, so muß, wenn er im nächstfolgenden Jahr wiederum die Durchführung einer Kur beantragt, besonders sorgfältig geprüft werden, ob nach den Ergebnissen der vorangegangenen Kuren noch davon ausgegangen werden kann, daß die Nachhaltigkeit des Kurerfolges gewährleistet und ob deshalb ein Abweichen von der allgemeinen Regelung noch gerechtfertigt ist.

- 2.6 Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltpflege oder Heilstättenbehandlung)

- 2.61 Heilanstanstalten und Heilstätten dienen der Aufnahme akut oder chronisch erkrankter Personen, die einer länger dauernden Spezialbehandlung und einer bestimmten anstaltsmäßigen Pflege bedürfen, auf die allgemeine Krankenhäuser nicht eingerichtet sind, wobei der Heilerfolg außer auf der ärztlichen Behandlung auch auf besonderen örtlich vorhandenen Faktoren (z. B. dem Klima oder der Höhenlage) beruhen kann. Kuren in einer Heilanstalt kommen z. B. bei organischen Nervenerkrankungen mit und ohne Lähmungen (Poliomyelitis, Parkinsonsche Erkrankungen), Tropenkrankheiten, tuberkulösen und sonstigen Erkrankungen der Atemwege (z. B. Bronchialasthma) und bei allergischen Krankheiten in Betracht.

- 2.62 Die Bewilligung der Kur setzt voraus, daß sie in einer Heilanstalt oder in einer Heilstätte durchgeführt wird. Dies ist der Fall, wenn der Verfolgte in einem ärztlich geleiteten Haus unterge-

- bracht wird, in dem eine ständige Pflege und ärztliche Beobachtung gewährleistet sind und ausreichende diagnostische sowie therapeutische Einrichtungen bestehen.
- 2.63 Eine Kur in einer Heilanstalt oder in einer Heilstätte ist zu bewilligen, wenn eine günstige therapeutische Beeinflussung des akuten oder chronischen Krankheitszustandes weder durch ambulante ärztliche Behandlung noch durch Krankenhausbehandlung erreicht werden konnte, die Heilanstaltpflege oder Heilstättenbehandlung dagegen nach ärztlicher Erfahrung Aussicht auf Erfolg hat.
- 2.64 Von der Heilanstaltpflege ist die sog. Anstaltspflege wegen dauernder Pflegebedürftigkeit zu unterscheiden. Sie kann nicht im Rahmen des Heilverfahrens bewilligt werden, weil sie nur in Betracht kommt, wenn das Ziel des Heilverfahrens (Beseitigung oder Besserung des Schadens an Körper oder Gesundheit) nicht erreichbar ist. In derartigen Fällen besteht nur ein Anspruch auf Erstattung von Pflegekosten nach Maßgabe des § 11 der DV zu § 137 BBG. Danach verbleibende Mehrkosten können in Härtefällen durch einen Härteausgleich nach § 171 BEG abgegolten werden.
- 2.65 Auch der Aufenthalt und die Behandlung in Genesungs- oder Erholungsheimen begründen keinen Anspruch auf Ersatz der dadurch verursachten Aufwendungen. Dies gilt selbst dann, wenn das Genesungs- oder Erholungsheim mit einem Krankenhaus verbunden ist (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 der DV zu § 137 BBG).
- 2.66 Im übrigen gelten die Ausführungen unter Nummern 2.52, 2.53, 2.55 bis 2.58 sinngemäß. Für die Kur in einer Heilanstalt gilt auch Nummer 2.54 sinngemäß; die Dauer der Kur in einer Heilstätte ist dagegen je nach Lage des Einzelfalles zu bemessen.
- 2.7 Reisekosten**
- 2.71 Für die Erstattung von Fahrkosten und die Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeldern gilt § 8 der DV zu § 137 BBG. Reisekosten können danach erstattet werden, wenn die Benutzung von Beförderungsmitteln aus Anlaß der Heilbehandlung notwendig war.
- 2.72 Erstattungsfähig sind grundsätzlich die Fahrkosten der unteren Wagenklasse eines öffentlichen Verkehrsmittels. Die Fahrkosten für die Benutzung der nächsthöheren Beförderungsklasse werden erstattet, wenn der Verfolgte in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen oder des höheren Dienstes eingestuft worden ist oder wenn die Benutzung der höheren Wagenklasse nach ärztlichem Gutachten notwendig war oder wenn die verringerbare Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verfolgten mindestens 50 v. H. beträgt. Ist der Verfolgte auf Grund einer allgemeinen Vergünstigung der Bundesbahn für erwerbsbeschränkte Personen berechtigt, die 1. Klasse mit einem Fahrausweis der 2. Klasse zu benutzen, so werden unabhängig von seiner Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe nur die Fahrkosten der 2. Wagenklasse erstattet.
- 2.73 Außer für Fahrkosten wird auch für die notwendigen und angemessenen Nebenkosten (z. B. Gepäckbeförderung und Gepäckversicherung) Ersatz geleistet (§ 8 der DV zu § 137 BBG).
- 2.74 Tage- und Übernachtungsgeld wird in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Reisekostenvergütung für Bundesbeamte gewährt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 der DV zu § 137 BBG). Berechtigten, die im Ausland wohnen, sind die notwendigen und angemessenen Auslagen zu erstatten.
- 2.8 Begleitperson**
- 2.81 Für eine Begleitperson werden Reisekosten erstattet, wenn die Begleitung nach ärztlichem Gutachten erforderlich war (§ 8 Abs. 3 der DV zu § 137 BBG). Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach den Reisekosten, die dem Verfolgten zu erstatten sind.
- 2.82 Grundsätzlich werden nur die Kosten erstattet, die bei unverzüglicher Rückkehr der Begleitperson an ihren Wohnort entstehen oder entstehen würden. Ist der Begleitperson eine sofortige Rückkehr nicht möglich oder nicht zuzumuten, so können die notwendigen und angemessenen Aufenthaltskosten bis zur Höhe eines Tageskostensatzes für Unterkunft und Verpflegung erstattet werden. Entsprechendes gilt für die Begleitung des Verfolgten nach Beendigung der Heilbehandlung.
- 2.83 Kosten für eine Begleitperson während des Aufenthaltes in einem Kurort können nur erstattet werden, wenn der Verfolgte körperlich so hilfsbedürftig ist, daß er auch unter Berücksichtigung der ihm im Kurort zuteil werdenden Betreuung einer ständigen Begleitperson während der Kurbehandlung bedarf und diesem Bedürfnis anderweitig nicht abgeholfen werden kann. Ein Verdienstauffall, den die Begleitperson in dieser Zeit erleidet, kann nur ersetzt werden, wenn der Verfolgte der Begleitperson gegenüber zur Erstattung des Verdienstauffalls verpflichtet ist. Erhält der Verfolgte wegen seiner Hilflosigkeit eine Pflegezulage, so ist diese auf die Kosten für den Aufenthalt der Pflegeperson am Kurort anzurechnen.
- 2.9 Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Pflegekosten und Mehrkosten durch Diät**
- 2.91 Die Ausstattung mit Körperersatzstücken einschließlich des Zahnersatzes, sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln umfaßt auch deren Instandhaltung (Reparaturen) und Erneuerungen. Anspruch auf Versorgung mit Körperersatzstücken besteht, wenn diese erforderlich und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten zu heben oder zu erhalten, seinen Allgemeinzustand zu bessern oder körperliche Beschwerden zu beseitigen bzw. ihre Verschlimmerung zu verhüten. „Andere Hilfsmittel“ sind z. B. Artikel der Krankenpflege wie Fieberthermometer, Heizkissen, Steckbecken und ähnliches.
- 2.92 Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten für Körperersatzstücke und Hilfsmittel richtet sich nach § 7 der DV zu § 137 BBG und den §§ 1 bis 10 der DV zu § 13 BVG. Sofern die Herstellungskosten infolge Berücksichtigung besonderer Wünsche des Antragstellers das notwendige Maß übersteigen, muß er die Differenz selbst tragen. Für die durch Kleider- und Wäscheverschleiß entstehenden Aufwendungen ist § 13 der DV zu § 137 BBG in Verbindung mit § 13 der DV zu § 13 BVG entsprechend anzuwenden.
- 2.93 Pflegebedürftig ist, wer nach ärztlichem Gutachten zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht imstande ist, so daß für seine Pflege ständig die Arbeitskraft einer anderen Person in Anspruch genommen werden muß (§ 11 Abs. 1 der DV zu § 137 BBG). Es genügt nicht, daß der Verfolgte nur gelegentlich oder zu einzelnen Handlungen des täglichen Lebens einer Hilfe bedarf. Anspruch auf Ersatz von Pflegekosten besteht nur, wenn die Pflegebedürftigkeit durch einen verfolgungsbedingten Schaden an Körper oder Gesundheit verursacht worden ist. Es ist nicht erforderlich, daß das Verfolgungsleiden die alleinige Ursache der körperlichen Hilflosigkeit ist, jedoch müssen die verfolgungsbedingten Ursachen überwiegen. Die Pflegekosten werden nach Maßgabe des § 11 der DV zu § 137 BBG erstattet. Während einer Krankenhausbehandlung oder einer Heilstättenpflege sowie während einer Badekur besteht in der Regel kein Anspruch auf Ersatz von Pflegekosten. Bedarf der Verfolgte dauernd einer anstaltsmäßigen Pflege oder Wartung, so kommt die Unterbringung in einer Pflegeanstalt in Betracht. Hierzu wird auf Nummer 2.64 verwiesen.
- 2.94 Ist wegen des anerkannten Verfolgungsleidens eine besondere Kost — Diät — notwendig und

liegt eine entsprechende schriftliche Verordnung des behandelnden Arztes vor, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Auslagen, soweit sie die Aufwendungen für Normalkost übersteigen (§ 3 Abs. 1 c der DV zu § 137 BBG).

### 3 Erfüllung des Anspruchs auf Heilverfahren

#### 3.1 Grundsätzliches

- 3.11 Der Anspruch auf Heilverfahren wird erfüllt, wenn und soweit er durch Bescheid, rechtskräftiges Urteil oder Vergleich festgestellt worden ist, in dem Art und Ausmaß des verfolgungsbedingten Leidens bezeichnet sowie die Ursache des Verfolgungsleidens (Entstehung, abgrenzbare oder richtunggebende Verschlimmerung, wesentliche Mitverursachung) bestimmt werden. Die Entscheidung über den Anspruch auf Heilverfahren ergeht in der Regel zusammen mit der Entscheidung über den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit.
- 3.12 Mit Zustellung des Bescheides ist das Merkblatt für die Durchführung des Heilverfahrens zu übersenden.
- 3.13 Für jeden im Ausland wohnenden Verfolgten, der Anspruch auf Heilverfahren hat, ist der zuständigen Auslandsvertretung ein Schreiben nach dem Vordruck Nr. 2 oder eine auszugsweise Abschrift des Bescheides in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Eine Ausfertigung dieses Schreibens verbleibt bei der deutschen Auslandsvertretung, die zweite ist zur Weiterleitung an den Vertrauensarzt bestimmt. Eine dritte Ausfertigung erhält der Antragsteller. Sie ist zusammen mit dem Bescheid und dem Merkblatt zu übersenden und dient als Nachweis des anerkannten Verfolgungsleidens. Wohnt der Verfolgte in Israel, so ist ihm bei Zustellung des Bescheides außer dem Merkblatt (Nummer 3.12) eine Bescheinigung nach dem Vordruck Nr. 3 zu übersenden. Diese Bescheinigung dient gegenüber dem Government Medical Board als Ausweis für die Anspruchsberechtigung. Spätere Veränderungen, die die Angaben in dem Schreiben bzw. in der Bescheinigung betreffen, sind umgehend durch Übersendung eines neuen Schreibens oder einer neuen Bescheinigung bekanntzugeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der vorhergehende Vordruck ungültig ist. Wohnt der Verfolgte im Inland, sind zwei Bescheidabschriften der für die Entgegennahme von Anträgen auf Erstattung von Auslagen zuständigen Stelle zu übersenden.
- 3.14 Soweit das Land das Heilverfahren nicht selbst durchführt oder durchführen läßt, wird der Anspruch dadurch erfüllt, daß die dem Verfolgten erwachsenen notwendigen und angemessenen baren Auslagen erstattet werden (§ 10 Abs. 1 der 2. DV-BEG).
- 3.15 Grundsätzlich muß der Berechtigte seine Auslagen durch Vorlage quittierter Originalrechnungen belegen. Auslagen, die nicht nachgewiesen sind, können in der Regel nicht erstattet werden. Soweit die Heilbehandlung lange zurückliegt, wird es jedoch dem Berechtigten vielfach nicht oder nur zu einem Teil möglich sein, die verauslagten Kosten zu belegen. Infolgedessen wird es häufig schwierig oder gar unmöglich sein, den Betrag genau festzustellen, dessen Erstattung der Berechtigte beanspruchen kann. In derartigen Fällen muß die Höhe des Schadens weitgehend nach § 191 Abs. 2 BEG geschätzt werden. Hierbei empfiehlt es sich, von der Art und Schwere des Verfolgungsleidens sowie von der bereits im Verlauf der Ermittlungen über den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente festgestellten Art und Dauer der ärztlichen Behandlung in der Vergangenheit auszugehen und unter Hinzuziehung des Vertrauensarztes oder des Ärztlichen Dienstes der Entschädigungsbehörde angemessene Pauschalbeträge für die während eines bestimmten Zeitabschnittes erfahrungsgemäß anfallenden Kosten zu bestimmen. Dies gilt insbesondere, wenn

Heilverfahren im Ausland durchgeführt worden sind und festgestellt worden ist, daß es in dem betreffenden Land sowohl für den Berechtigten als auch für die Entschädigungsbehörde praktisch unmöglich ist, nachträglich Belege über die in der Vergangenheit aufgewendeten Kosten zu beschaffen. In derartigen Fällen soll regelmäßig versucht werden, mit dem Berechtigten einen Vergleich über den Anspruch abzuschließen. Im übrigen darf von der Möglichkeit, die Höhe des Schadens zu schätzen, grundsätzlich erst Gebrauch gemacht werden, nachdem der Versuch, sie von Amts wegen genau zu ermitteln, erfolglos geblieben ist und sich auch der Berechtigte vergeblich um die Beschaffung von Beweismitteln bemüht hat.

- 3.16 Auslagen für Heilverfahren werden grundsätzlich erst nach Zuerkennung des Anspruchs auf Heilverfahren erstattet.

- 3.17 Für den Erstattungsanspruch gelten die allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen auf Entschädigungsansprüche. In besonders gelagerten Fällen kann ein Vorschuß bis zur vollen Höhe des Erstattungsanspruchs gewährt werden. Vorschüsse können auch zur Durchführung bestimmter Heilbehandlungsmaßnahmen bewilligt werden, wenn der Verfolgte nicht in der Lage ist, die Kosten selbst zu verauslagen.

#### 3.2 Erstattungsverfahren

- 3.21 Der Antrag auf Auslagenerstattung soll unter Verwendung eines Vordrucks (Nr. 4) gestellt werden. Zwei dieser Formulare sind dem Verfolgten zugleich mit dem Bescheid, in dem der Anspruch auf Heilverfahren zuerkannt wird, zu übersenden. Je-weils nach Abrechnung eines Erstattungsantrages sind dem Antragsteller zusammen mit der Benachrichtigung über die Höhe des Erstattungsbetrages weitere zwei Vordrucke zuzusenden.

Um die zeitraubende Abrechnung kleinerer Beträge zu vermeiden und die Abwicklung der Heilverfahrensanträge insgesamt zu beschleunigen, sollen die Rechnungen möglichst für längere Zeiträume — mindestens vierteljährlich — zusammengefaßt werden. Davon unabhängig sollen Erstattungsanträge nur gestellt werden, wenn der geltend gemachte Betrag einen 100 DM entsprechenden Wert erreicht hat oder seit dem letzten Erstattungsantrag ein Jahr vergangen ist.

- 3.22 Anträge auf Erstattung von Auslagen, auf Gewährung eines Vorschusses und auf Zustimmung für Heilbehandlungsmaßnahmen sollen eingereicht werden,
  - wenn der Antragsteller in Nordrhein-Westfalen wohnt, bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Amt für Wiedergutmachung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt,
  - wenn der Antragsteller im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wohnt, bei dem nach § 2 ZVO-BEG zuständigen Amt für Wiedergutmachung, in Ermangelung einer solchen Zuständigkeit bei der Landesrentenbehörde.

Den Anträgen sind die dazugehörigen Belege zum Nachweis der angegebenen Auslagen beizufügen. Die Entschädigungsbehörde hat die Belege insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

die eingereichten Rechnungen für Arzt- und Krankenhausbehandlung ausreichend spezifiziert sind, ob die Diagnose eingetragen ist, ob die Behandlung für das Verfolgungsleiden notwendig war und ob die Rechnungsbeträge den in Nummer 2.22 angegebenen Sätzen oder den in Nummer 2.23 genannten Voraussetzungen entsprechen;

die Heilmittel, deren Kosten erstattet werden sollen, ärztlicherseits für das Verfolgungsleiden verordnet worden sind und notwendig waren, ob eine wirtschaftliche Verordnungsweise beachtet worden ist und ob die handels- bzw. landesüblichen Preise berechnet worden sind;

- die Kosten für Kuren, für Körperersatzstücke u. ä. oder für eine Pflegekraft notwendig und angemessen sind;
- die zur Erstattung angeforderten Reisekosten des Verfolgten und ggf. auch einer Begleitperson aus Anlaß einer Heilbehandlung notwendig waren und angemessen sind.
- 3.23 Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, müssen den Antrag auf Auslagenentstättung bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland, in Israel beim Government Medical Board for Indemnification Claims from Germany, Tel Aviv, einreichen. Den Anträgen sind die dazugehörigen Belege zum Nachweis der angegebenen Auslagen beizufügen.
- 3.24 Die Auslandsvertretungen bzw. der Government Medical Board prüfen unter Hinzuziehung ihrer Vertrauensärzte, ob die Unterlagen den in Nummer 3.22 genannten Anforderungen entsprechen. Die vorgeprüften Anträge und Belege werden von den Vertrauensärzten mit entsprechenden Prüfungsvermerken versehen und über die Auslandsvertretung bzw. den Medical Board an die Entschädigungsbehörde weitergeleitet.
- 3.25 Anträge auf Gewährung eines Vorschusses sind ebenfalls bei den unter Nummer 3.22 oder 3.23 genannten Stellen einzureichen. In Fällen notwendiger Sofortbehandlung im Krankenhaus für einen im Ausland wohnenden Verfolgten kann die Auslandsvertretung oder der Medical Board dem Krankenhaus gegenüber eine Kostenzusicherung abgeben oder einen angemessenen Vorschuß leisten, wenn dem Verfolgten die Zahlung nicht möglich ist. Die Entschädigungsbehörde erstattet den verauslagten Betrag nach Eingang der entsprechenden Unterlagen.
- 3.26 Eines Bescheides über die Höhe des zu erstattenden Betrages bedarf es nur, wenn der Erstattungsbetrag ganz oder teilweise abgelehnt werden muß und der Antragsteller dem widerspricht. In allen übrigen Fällen genügt eine formlose Benachrichtigung des Antragstellers über die Höhe des zur Auszahlung kommenden Erstattungsbetrages. Hierfür kann ein Vordruck (Nr. 5) verwendet werden.
- 3.27 Den im Inland wohnhaften Berechtigten erstattet das zur Entgegennahme des Antrages zuständige Amt für Wiedergutmachung die von ihnen aufgewandten notwendigen und angemessenen Kosten nach Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit gemäß § 78 ff. RRO unmittelbar. Auf Antrag gibt es zur Durchführung notwendiger ambulanter ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung sowie Krankenhausbehandlung an die Antragsteller einen Behandlungsschein aus und begleicht die vorgelegten Arzt-, Krankenhaus- und Apothekenrechnungen zu Lasten des Landeshaushalts nach Maßgabe der in dem Behandlungsschein enthaltenen Kostenzusicherung. Die Abrechnung und Rechnungslegung richtet sich nach dem Erlaß vom 1. 4. 1960 (MBl. NW. S. 960). Haben die Ämter für Wiedergutmachung gegen die Begleichung einer Rechnung oder gegen die Ausgabe eines Behandlungsscheines Bedenken, so legen sie den Antrag der Landesrentenbehörde zur Entscheidung vor.
- 3.3 Besondere Verfahrensvorschriften für Kuranträge**
- 3.31 Die Durchführung einer Kur in einer Heilanstalt oder einer Badekur bedarf der vorherigen Zustimmung der Entschädigungsbehörde (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 2. DV-BEG). Die Entscheidung hierüber muß jedoch rasch ergehen, damit die Kur ggf. möglichst bald angetreten werden kann. Alle mit der Bearbeitung von Kuranträgen befaßten Stellen und Ärzte sind deshalb gehalten, Kuranträge vorrangig und mit besonderer Beschleunigung zu bearbeiten. Dies gilt in besonderem Maße für Anträge auf Kurverlängerung.
- 3.32 Der Antrag auf Bewilligung einer Kur ist bei der nach Nummer 3.22 oder 3.23 zuständigen Stelle einzureichen. Dem Antrag muß eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nach dem Vordruck Nr. 6 beigelegt werden.
- 3.33 Von der den Antrag entgegennehmenden Stelle ist grundsätzlich unverzüglich ein vertrauensärztliches Gutachten anzufordern, in dem insbesondere dazu Stellung zu nehmen ist,
- ob für das Verfolgungsleiden eine Kur notwendig ist oder ob nicht der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise herbeigeführt werden kann,
  - und
  - ob der Antragsteller kurfähig ist.
- Kurgutachten sind auch bei Antragstellern, die im Geltungsbereich des Gesetzes außerhalb Nordrhein-Westfalens wohnen, stets von einem beamteten oder von der Entschädigungsbehörde bezeichneten Arzt anzufordern. In der Regel soll der Leiter des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Gesundheitsamtes um Erstattung des Gutachtens gebeten werden.
- Für das Gutachten ist ein Vordruck (Nr. 7) zu verwenden.
- 3.34 Die Entschädigungsbehörde hat das Gutachten ärztlicherseits in erster Linie daraufhin prüfen zu lassen, ob die darin getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Notwendigkeit der Kur und der Kurfähigkeit zutreffend sind. Sie muß ferner prüfen, welcher Kurort zweckmäßig ist. Sind alle Voraussetzungen für die Bewilligung der Kur erfüllt, so hat die Entschädigungsbehörde Art, Ort, Zeit und Dauer der Kur zu bestimmen (§ 6 Abs. 2 der DV zu § 137 BBG). Kommen mehrere Kurorte in Betracht, so sind bei der Bestimmung des Kurorts nacheinander folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
- Zweckmäßigkeit des Kurort's auf Grund ärztlicher Erfahrungen;
  - Wirtschaftlichkeit der Wahl. Sind die Kosten, die bei Durchführung der Kur in einem der vorgeschlagenen Kurorte entstehen würden, sehr unterschiedlich, so ist ohne Rücksicht auf die Kostenhöhe stets der Kurort vorzuziehen, der nach ärztlichem Urteil den besseren Heilerfolg verspricht. Sind dagegen nach den ärztlichen Erfahrungen beide Kurorte gleichwertig, so ist stets der Kurort zu bestimmen, der die geringeren Aufwendungen verursacht.
- Den Wünschen des Antragstellers soll möglichst Rechnung getragen werden.
- 3.35 Im Zustimmungsbescheid, in der Kostenzusicherung oder im Vergleich ist anzugeben, für welches Leiden die Kur bewilligt wird, wie lange sie dauern soll, an welchem Ort, bei Badekuren auch in welcher Weise (freie Kur oder Kur in einem Sanatorium), sie durchzuführen ist und in welchem Umfang die Kosten der Kur und die Kosten für eine Begleitperson übernommen werden. Die Zustimmung muß ferner unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß die Bewilligung der Kur hinfällig wird, wenn sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Entschädigungsbehörde festzusetzen ist, angetreten oder wenn die Kur ohne triftigen Grund vorzeitig abgebrochen wird.
- 3.36 Zugleich mit der Zustimmung sind dem Verfolgten zwei Vordrucke (Nr. 9) für den Kur-Schlußbericht zu übersenden. Ihm ist die Auflage zu erteilen, die Vordrucke, deren umrandeter Teil von der Entschädigungsbehörde auszufüllen ist, bei Kurbeginn dem Badearzt auszuhändigen und ihn aufzufordern, den Kur-Schlußbericht nach Beendigung der Kur unmittelbar an die Entschädigungsbehörde zu senden.
- 3.37 Wird eine Kurverlängerung notwendig, so muß der Antrag auf Zustimmung rechtzeitig, nach Möglichkeit nicht später als zwölf Tage vor dem bereits festgelegten Ende der Kur, gestellt werden. Der Antrag ist stets unmittelbar bei der zuständigen Entschädigungsbehörde einzureichen. Ihm ist

eine Bescheinigung des Badearztes beizufügen, in der die Notwendigkeit der Kurverlängerung eingehend begründet ist.

3.38 Auslagen für Kuren, die der Verfolgte nach Erlass des Bescheides über den Anspruch auf Heilverfahren ohne Zustimmung der Entschädigungsbehörde durchgeführt hat, können grundsätzlich nicht erstattet werden. Dem Erstattungsantrag ist jedoch zu entsprechen, wenn die Zustimmung rechtzeitig beantragt war, über sie aber innerhalb einer angemessenen Frist nicht entschieden worden ist und die Durchführung der Kur notwendig war.

3.4 Weitere besondere Verfahrensvorschriften

3.41 Auch die Ausstattung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der Entschädigungsbehörde (§ 10 Abs. 2 der 2. DV-BEG). Der Antrag ist bei den in Nummer 3.22 oder 3.23 genannten Stellen einzureichen. Ihm sind eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Notwendigkeit der Ausstattung und ein Kostenvoranschlag beizufügen, aus dem sich die Art und die geplante Ausführung des Körperersatzstücks oder Hilfsmittels ergeben. Bei Zahnersatz muß der Kostenvoranschlag auch den gegenwärtigen Zahndaten und den Behandlungsplan erkennen lassen. Soweit erforderlich, hat die Entschädigungsbehörde vor Erteilung ihrer Zustimmung ein ärztliches Gutachten über die Notwendigkeit des beantragten Körperersatzstücks oder Hilfsmittels sowie über die Zweckmäßigkeits der im Kostenvoranschlag angegebenen Art und Ausführung einzuholen. Wohnt der Verfolgte im Ausland, so prüfen die Auslandsvertretungen (in Israel der Government Medical Board) unter Hinzuziehung ihrer Vertrauensärzte, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung durch die Entschädigungsbehörde vorliegen und ob die veranschlagten Kosten notwendig und angemessen sind. Die Nummern 3.35 und 3.38 gelten sinngemäß.

3.42 Eine psychotherapeutische Behandlung bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Entschädigungsbehörde (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 der 2. DV-BEG). Der Antrag ist bei den in Nummer 3.22 oder 3.23 genannten Stellen einzureichen. Ihm sind die Verordnung eines Facharztes für Psychiatrie sowie ein Behandlungs- und Kostenplan beizufügen. Die Nummern 3.35 und 3.38 sowie die Nummer 3.41 Sätze 5 und 6 gelten sinngemäß.

3.43 Der Beginn einer Krankenhausbehandlung ist der Entschädigungsbehörde unverzüglich anzugeben. Nach Abschluß der Krankenhausbehandlung ist zugleich mit dem Antrag auf Kostenertattung ein ärztlicher Schlußbericht vorzulegen, sofern nicht die Unterlagen des Krankenhauses beigezogen werden können.

3.44 Der Eintritt einer Pflegebedürftigkeit ist ebenfalls unverzüglich der Entschädigungsbehörde anzugeben, damit diese sogleich das für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit erforderliche ärztliche Gutachten einholen kann (§ 11 Abs. 1 der DV zu § 137 BBG). Der Anzeige ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Pflegebedürftigkeit beizufügen. Zur Vermeidung späterer Auseinandersetzungen über die Höhe der Pflegekosten empfiehlt es sich ferner, gleichzeitig mitzuteilen, wer die Pflege übernehmen soll und welche Kosten dadurch voraussichtlich entstehen werden. Der spätere Antrag auf Erstattung der Pflegekosten ist bei den in Nummer 3.22 oder 3.23 genannten Stellen einzureichen. Ihm sind spezifizierte Quittungen der Pflegekraft beizufügen. Wohnt der Antragsteller im Ausland, so prüft die Auslandsvertretung (in Israel der Government Medical Board), ob die Kosten angemessen und landesüblich sind. Bei langer Dauer der Pflegebedürftigkeit kann dem Antragsteller eine laufende monatliche Zuwendung in Höhe der notwendigen und angemessenen Pflegekosten bewilligt werden. Die Bewilligung soll jedoch für längstens zwei Jahre ausgesprochen werden (§ 11 Abs. 5 der DV zu § 137 BBG). Rechtzeitig

vor dem Ende der Bewilligungsfrist ist nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens zu prüfen, ob die Pflegebedürftigkeit noch fortbesteht. Für die Dauer der Bewilligung ist dem Verfolgten zur Auflage zu machen, die Belege über die Aufwendungen für die Pflegekraft in vierteljährlichen Abständen vorzulegen und jede Änderung der Verhältnisse, die Grund oder Höhe des Erstattungsanspruchs für Pflegekosten beeinflussen können, insbesondere einen Wechsel der Pflegekraft, der Entschädigungsbehörde anzugeben.

3.45 Besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten für eine Diätverpflegung, so kann ein angemessener Pauschalbetrag zur Abgeltung des Erstattungsanspruchs festgesetzt und bei voraussichtlich langerer Notwendigkeit einer Diät eine laufende monatliche Zuwendung in jeweils gleicher Höhe bewilligt werden. Die Bewilligung muß nach Maßgabe der ärztlichen Verordnung auf längstens 2 Jahre befristet sein. Für die Zeit eines Krankenhausaufenthaltes oder einer Badekur entfällt diese laufende monatliche Zuwendung.

3.451 Unvermeidbare Mehraufwendungen infolge notwendiger Diät können bei den nachfolgend bezeichneten Leiden entstehen. Hier können im allgemeinen ohne besonderen Nachweis der Mehrkosten Beträge bis zur Höhe der nachstehenden Sätze monatlich zugrunde gelegt werden:

	1. 11. 1953 bis 31. 12. 1956	1. 1. 1957 bis 31. 12. 1962	ab 1. 1. 1963
	DM	DM	DM

a) Magenstenosen oder Zustand nach Magenresektion <b>mit Untergewicht</b> oder Dumping- Syndrom	20,—	30,—	40,—
b) Chronische Leber- oder Nierenparenchymerkrankungen (recid. Hepatitis, Lebercirrhose, Nephrose, chron. Nephritis) Cholecystopathie <b>mit Beteiligung der</b> Gallenwege, chronische Pankreatitis	30,—	40,—	50,—
c) Diabetes mellitus, inaktive Lungentuberkulose für die Dauer der Untergewichtigkeit, aktive Lungen- tuberkulose	40,—	50,—	75,—

Andere Erkrankungen bedürfen in der Regel keiner Diät, die Mehraufwendungen verursacht. Dies gilt insbesondere für Herz- und Kreislaufkrankheiten, Arteriosklerose, Nierensteinleiden, Gastritis, Ulcus des Magens und Zwölffingerdarms, Amoebenruhr und funktionelle Darmerkrankungen. Im Einzelfall können jedoch auch bei diesen Leiden Mehrkosten entstehen, wenn der Antragsteller auf Gaststättenverpflegung angewiesen ist. Vegetarische Kost ist keine Diät in vorstehendem Sinne.

3.452 Für die Zeit vor dem 1. 11. 1953 ist eine Pauschalierung nicht möglich. Notwendige Mehraufwendungen sind deshalb an Hand des Einzelfalles festzustellen. Dabei muß mit besonderer Sorgfalt geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Diät über eine so lange Zeit gegeben war.

4 Anwendung günstigeren Landesrechts

Hat der Verfolgte sowohl Anspruch auf Heilverfahren nach dem BEG als auch gemäß § 228 BEG Anspruch auf Heilfürsorge nach dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterlebenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung (VRG) vom 5. März 1947 (GS. NW. S. 503 / SGV. NW. 25) i. Verb. mit §§ 558 ff. RVO, so ist in dem Bescheid,

in dem der Anspruch dem Grunde nach zuerkannt wird (vgl. Nummer 3.11), festzustellen, daß dem Verfolgten unbeschadet weitergehender Ansprüche nach dem VRG ein Anspruch auf Heilverfahren nach § 30 zusteht.

**5 Auhebung bisheriger Vorschriften**

Es werden aufgehoben:

RdErl. v. 29. 7. 1963 (MBI. NW. S. 1513)

RdErl. v. 9. 12. 1963 (MBI. NW. 1964, S. 18)

Erlaß v. 5. 8. 1965 (n. v.) V 3/220.221

betr. Erstattung von Heilverfahrenskosten, die nach dem 30. 6. 1948 in fremder Währung entstanden sind.

**6 Dieser RdErl. wird in die Sammlung der Erlasse zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes aufgenommen.**

Die im Text genannten Vordrucke sind nicht mit abgedruckt.

An die Landesrentenbehörde NW,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1966 S. 1898.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.